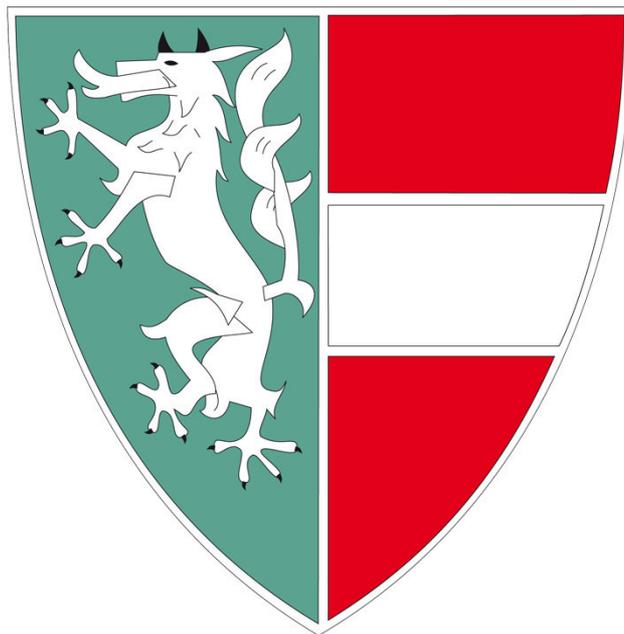


# Stadtgemeinde Fürstenfeld



## Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

### Erläuterungen

**Beilagen**

**Endbeschluss, September 2017**

---

## 7. Beilagen

### A) Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

TDC ZT GmbH vom 01.12.2016

### B) Bekanntgabe von öffentlichen Planungsinteressen

- Abteilung 13, Referat Rau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, GZ.: ABT13-10.200-67/2015-11, Schreiben vom 12.05.2016, Bekanntgabe der Planungsinteressen gemäß § 42, StROG 2010
- Abteilung 13, Referat Naturschutz, GZ.: ABT13-51F-34/2016-1, Schreiben vom 19.05.2016 mit der Bekanntgabe der Eintragungen im Naturschutzbuch
- Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftliche Planung, GZ.: ABT14-77Fu1-2015/77, Schreiben vom 22. Juni 2016 mit der Bekanntgabe der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen sowie Schreiben vom 26.06.2017, GZ.: ABT14-77Fu1-2015/117, Teil 2
- Abteilung 15, Referat Altlasten und Verdachtsflächen, GZ.: A15 43.21-22/22/2011, Schreiben vom 09.09.2016 mit der Bekanntgabe der Eintragungen in der Verdachtsflächendatenbank
- Abteilung 16, Referat Verkehr und Landeshochbau, Bekanntgabe der verkehrsplanerischen Grundsätze sowie Schreiben der vom 30.01.2017, GZ.: ABT16 VT-TD-01-1281/2016-1 mit der Bekanntgabe von Bedingungen zu den ÖEK1.00 Änderungen.
- Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, GZ.: BDA-12848.obj/0002-STMK/2016, Schreiben vom 12. Juli 2016 mit der Bekanntgabe der unter Denkmalschutz stehenden Objekte und der Bodenfundstätten
- Bundesministerium bmwfw; Schreiben vom 30.01.2017, GZ.: BMWFW-60.214/0295-III/6a/2016 und Schreiben der Montanbehörde Süd vom 27.02.2017 mit der Übermittlung der Lagerungskarten für die Überscharen „Malteser I“, „Malteser II“ und „Guth I“
- Militärkommando Steiermark; Schreiben vom 19.12.2016, GZ.: S92246/58-MilKdo ST/KDo/StbAbt3/2016
- ÖBB – Immobilienmanagement GmbH; Schreiben vom 18.01.2017, Abteilung BLM/GRAZ – Mauthner-Tarkusch
- Landwirtschaftskammer Steiermark, Schreiben vom 01.07.2016, Mag. Walter Zapfl per E-Mail, Planungsinteressen Landwirtschaft

## **A) Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**



Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Bauamt  
Augustiner Platz 1  
8280 Fürstenfeld

Fehring, am 01.12.2016  
Sachbearbeiter: DI Bernhard Wackerle /VG

**Betr.: Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Entwicklungsplan VF 1.00  
Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird derzeit das Entwicklungsplan VF 1.00 überarbeitet.

Im Rahmen dieses Entwicklungsplanes ist für 5 Bereiche, die im Hochwasserüberflutungsraum der Feistritz liegen, eine Entwicklung vorgesehen.

Für diese Entwicklungen wurde die TDC ZT-GmbH zur Erstellung einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme über eine mögliche Hochwasserfreistellung beauftragt

---

#### **TDC ZT-GMBH**

STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS BAUWESEN/ STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN IM BAUWESEN/ ALLGEM. BEEID. UND GERICHTL. ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER/ LEHRBEAUFTRAGTER AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ/ STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILTECHNIKER FÜR ARCHITEKTUR

Grüne Lagune 1, 8350 Fehring

Tel.: +43 (0)3155/ 2843 – 0 Fax: +43 (0)3155/ 2843 – 20

E-Mail: fehring@tdc-zt.at <http://www.tdc-zt.at> UID-Nr.: ATU 450 67 500

# 1 Auftraggeber

Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustiner Platz 1  
8280 Fürstenfeld

## 2 Projektgegenstand

Entwicklungsplan VF 1.00  
Entwicklungsbereiche Hochwasserüberflutungsraum der Feistritz.

### **Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

## 3 Grundlagen

Der gegenständlichen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme liegen folgende Grundlagen und Unterlagen zugrunde:

- Entwicklungsplan VF 1.00, Fürstenfeld, Architekt DI Ohnewein (derzeit in Ausarbeitung)
- Generelles Hochwasserschutzprojekt 2011 (GP 2011), Altenmarkt-Fürstenfeld, Planungsgemeinschaft Haberl – TDC ZT-GmbH
- Grundablösepläne zum Generellen Hochwasserschutzprojekt 2011 der Planungsgemeinschaft Haberl – TDC ZT-GmbH 2012
- Besprechungen mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld und dem Büro DI Ohnewein.
- Hochwasserschutz Feistritz und Hühnerbach, Bereich L 401, Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 16.01.2015 der TDC ZT-GmbH
- Besprechung der Entwicklungsbereiche mit Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 14 sowie der BBL Oststeiermark am 18.11.2016

## 4 Beschreibung und Lage der Entwicklungsbereiche

### ➔ Entwicklungsbereich I, „Thaller“:

Der Entwicklungsbereich I befindet sich nördlich (im linken Vorland) des Hühnerbaches sowie westlich der L401 –Hartbergerstraße. In diesem Bereich ist eine Änderung (Erweiterung) der gegenüber dem Generellen Hochwasserschutzprojekt GP 2011 geplanten Hochwasserfreistellung im Bereich der Gst.-Nr. 1644/1 und 1644/15 vorgesehen.

### ➔ Entwicklungsbereich II, 2. Baureihe Körmenderstraße:

Der Entwicklungsbereich II befindet sich ca. 120 m nördlich der B 319 Fürstenfelder Straße (Körmenderstraße). Hier ist die Entwicklung einer 2. Baureihe auf eine Länge von ca. 620 m vorgesehen.

### ➔ Entwicklungsbereich III, 1. Baureihe Körmenderstraße:

Der Entwicklungsbereich III befindet sich unmittelbar nördlich der B 319 Fürstenfelder Straße (Körmenderstraße) direkt anschließend an die bereits bestehende Baulandausweisung in südöstlicher Richtung.

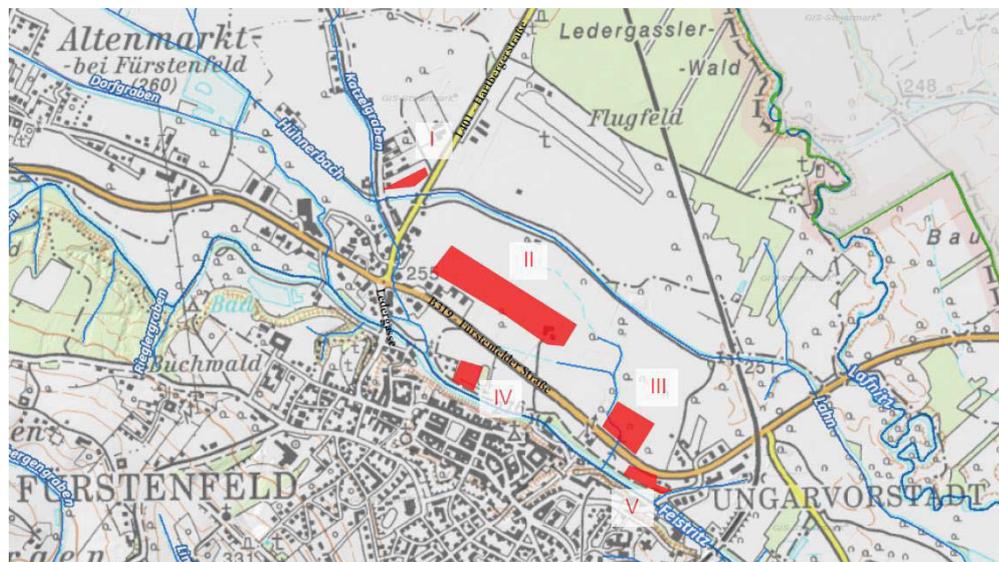
### ➔ Entwicklungsbereich IV, „Kleingartenanlage“:

Der Entwicklungsbereich IV befindet sich unmittelbar nördlich der Feistritz ca. 400 m östlich der Ledergasse. In diesem Bereich ist die Weiterentwicklung bestehender Kleingärtenanlage vorgesehen.

### ➔ Entwicklungsbereich V, bestehende Industrie- und Gewerbegebiet:

Der Entwicklungsbereich V befindet sich zwischen Feistritz und B 319 Fürstenfelder Straße unmittelbar vor der Burgenlandstraße. In diesem Bereich sind bereit die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als künftige Industrie- und Gewerbegebiete I ausgewiesen.

ÖK-Übersicht der Entwicklungsbereiche



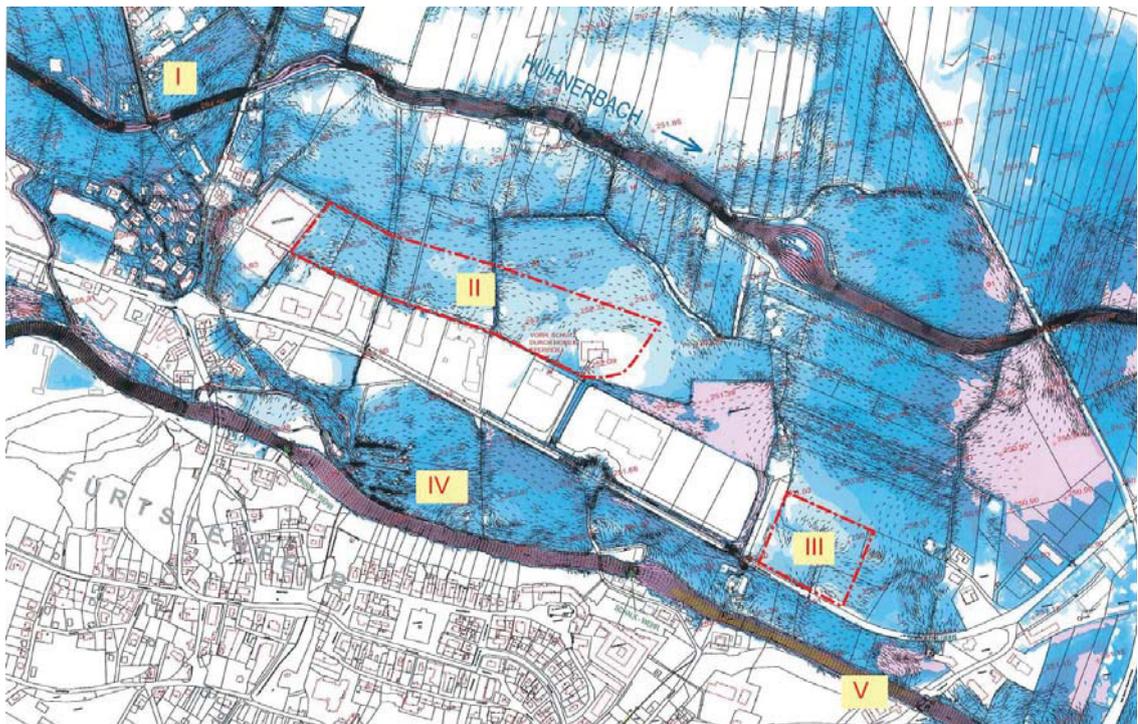
## 5 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zu den Entwicklungsbereichen

### 5.1 Allgemeines

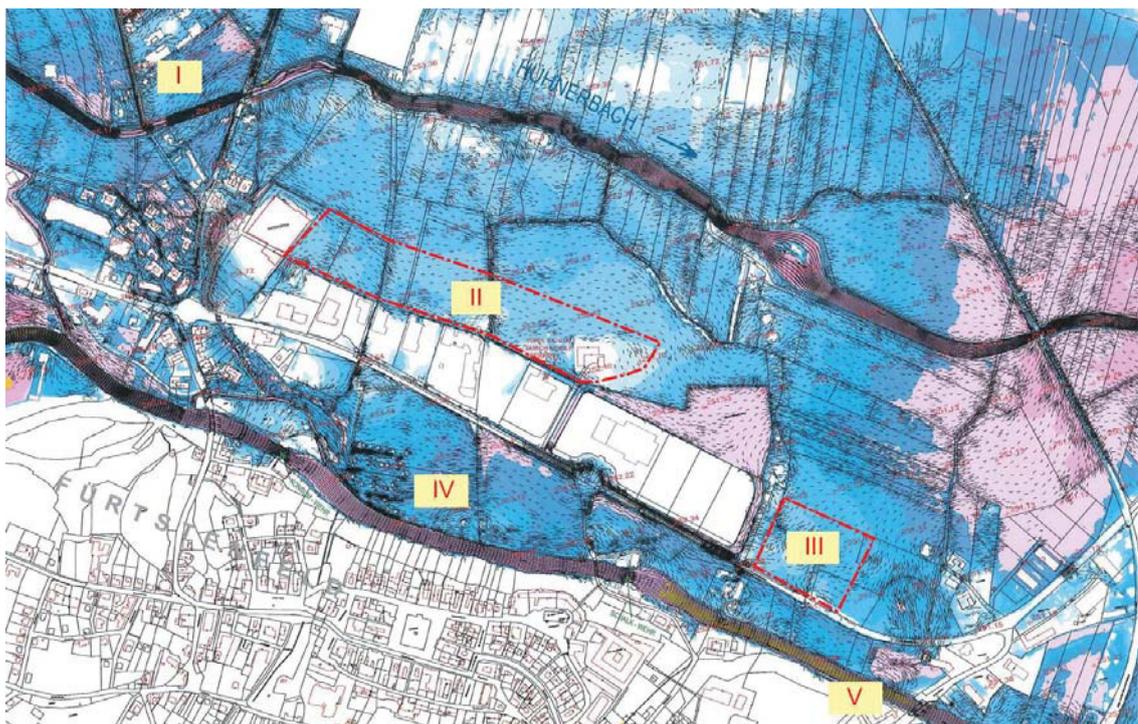
Alle fünf Entwicklungsbereiche befinden sich im Hochwasserabflussgebiet der Feistritz bzw. des Hühnerbaches.

Teilweise sind dabei starke Überflutungen der Entwicklungsbereiche gegeben.

*Überflutungsflächen HQ30 – IST aus Generellem Hochwasserprojekt 2011*



*Überflutungsflächen HQ100 – IST aus Generellem Hochwasserprojekt 2011*



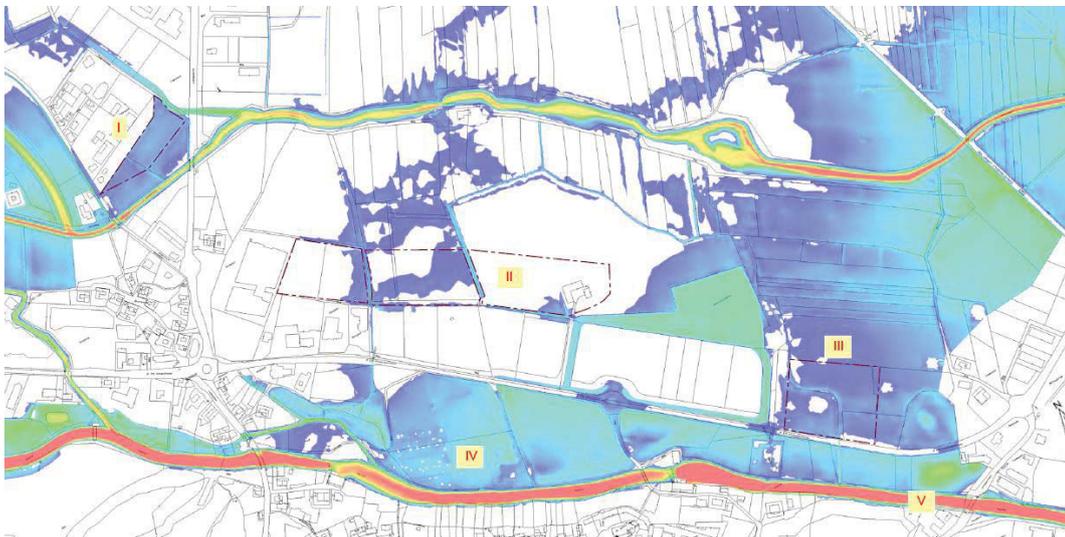
Im Rahmen der gegenständlichen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme erfolgt die Beurteilung der Hochwassergefährdungen und Möglichkeiten zur Hochwasserfreistellung auf Grundlage der nach Umsetzung der Gesamtmaßnahmen des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 zu erwartenden Überflutungssituation.

Für die Entwicklungsbereiche wurde eine zweidimensionale Berechnung sowohl für das HQ30 als auch für das HQ100 durchgeführt. Als Berechnungsgrundlage diente das Abflussmodell des Maßnahmenkonzeptes aus dem Generellen Projekt 2011.

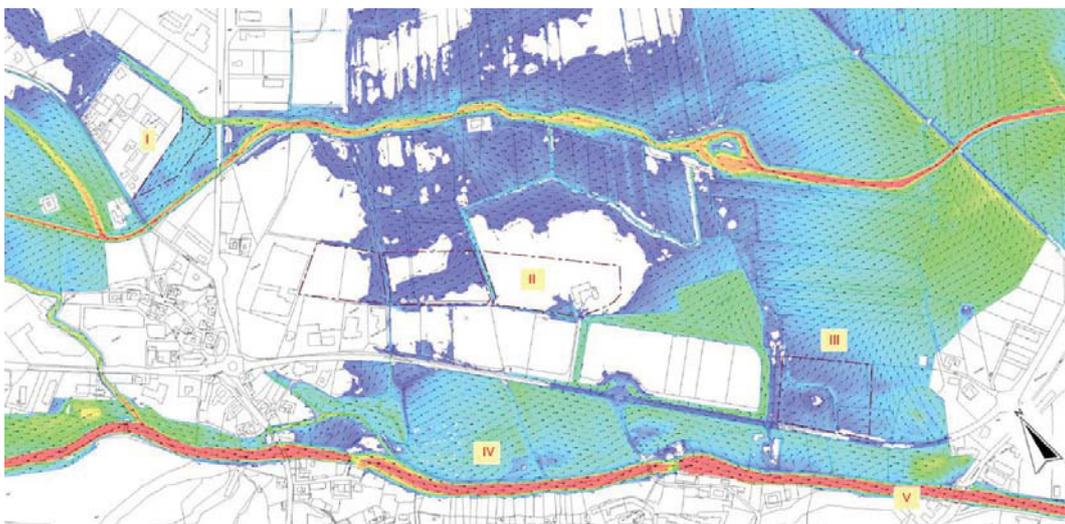
Darin sind unter anderem die Umsetzung des RHB Altenmarkt, Hochwasserflutmulde Katzelgraben etc. berücksichtigt.

Sollten einzelne Entwicklungsbereiche gegenüber dem Gesamtmaßnahmenkonzept des GP2011 vorgezogen werden, ist eine Umsetzung dieser Maßnahme im Einzelfall zu prüfen.

*Überflutungsflächen HQ30 – GP2011 (umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)*



*Überflutungsflächen HQ100 – GP2011 mit Fließpfaden (umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)*



## 5.2 Entwicklungsbereich I, „Thaller“:

Laut derzeitigem Überflutungsbild ist sowohl bei einem HQ30 als auch bei einem HQ100-Hochwasserereignis dieser Bereich großflächig überflutet. Dabei stellen sich bei einem HQ30 Wassertiefen bis ca. 1,0 m und bei einem HQ100 Wassertiefen bis ca. 1,50 m ein. Da die im Osten angrenzende von Norden nach Süden führende Landesstraße L401 – Hartbergerstraße als Damm wirkt, ist dabei mit geringen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Für die Überflutung ist das Hochwasserregime des Hühnerbaches maßgebend. Eine wesentliche Verbesserung der Hochwassersituation ist daher bei Realisierung des RHB Altenmarkt zu erwarten.

Im Rahmen des GP 2011 ist für diesen Bereich die Hochwasserfreistellung des gesamten gewidmeten und bebauten Baulandes geplant.

Im Rahmen des Entwicklungsplanes VF 1.00 ist eine Änderung der Hochwasserfreistellung aus dem GP 2011 durch eine Verschiebung des Dammes Richtung Südosten vorgesehen.

Durch diese geringfügige Änderung kommt es zu einem Rückstau des HW-Ereignisses Richtung Westen. Die damit verbundene Wasserspiegelanhebung betragen bei einem HQ30 bis zu ca. 25 cm und bei einem HQ100 bis zu ca. 42 cm.

Der im Maßnahmenkonzept geplante Hochwasserschutzdamm ist daher in diesem Fall um die zu erwartende Wasserspiegelanhebung zu erhöhen.

Im Zuge der Anbindung der L401 – Hartbergerstraße an die geplante Schnellstraße S7 ist die Errichtung einer Flutmulde sowie eines Doppeldurchlasses bei der Querung des Hühnerbaches mit der L401 vorgesehen. Für diese Maßnahme liegt eine wasserrechtliche Bewilligung im Rahmen des Hochwasserschutz BA02 Burgauer Str., L401 – Hartbergerstraße vom 23.02.2016, GZ.: BHHF-74109/2015-13 vor.

Durch diese geplante Maßnahme kommt es zu einer großflächigen Absenkung des Wasserspiegels bei einem HQ30 von ca. 40 cm. Bei einem HQ100 kommt es nur zu einer geringfügigen Absenkung bis zu ca. 32 cm.

Für die Umsetzung des gegenständlichen Entwicklungsbereiches ist der wasserrechtlich bewilligte Doppeldurchlass bei der L 401 – Hartbergerstraße etwas zu drehen. Dies führt zu einer Verlängerung und damit einer Kostenerhöhung des Durchlasses.

Weiters ist mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären, ob aufgrund der Drehung des Doppeldurchlasses um eine neuerliche wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen ist.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dieser Entwicklung unter Berücksichtigung umgesetzter Teilmaßnahmen aus dem Generellen Hochwasserschutzprojekt 2011 sowie erforderlichenfalls entsprechender Kompensationsmaßnahmen zugestimmt werden.**

Eine Hochwasserfreistellung vor Umsetzung des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 bzw. von Teilmaßnahmen daraus ist im Anlassfall zu

prüfen.

### **5.3 Entwicklungsbereich II, 2. Baureihe Körmenderstraße:**

Beim Entwicklungsbereiches II ist eine Entwicklung der zweiten Baureihe entlang der Körmenderstraße (B 319 – Fürstenfelder Straße) vorgesehen.

Laut derzeitigem Überflutungsbild ist sowohl bei einem HQ30 als auch bei einem HQ100-Hochwasserereignis dieser Bereich großflächig überflutet. Dabei stellen sich bei einem HQ30 Wassertiefen bis ca. 50 cm und bei einem HQ100 Wassertiefen bis ca. 75 cm ein.

Für die Überflutung ist dabei das Hochwasserregime des Hühnerbaches maßgebend. Eine wesentliche Verbesserung der Hochwassersituation ist daher bei Realisierung des RHB Altenmarkt zu erwarten.

Aufgrund der geringen Überflutung nach Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes GP 2011 ist in diesem Bereich künftig bei einer Hochwasserfreistellung mit nur geringen Änderungen der Abflussverhältnisse zu rechnen.

Zu berücksichtigen ist bei dieser Entwicklung, dass die Funktion der beiden bestehenden Entwässerungsgräben beibehalten bzw. im Rahmen eines Projektes ertüchtigt werden.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dieser Entwicklung unter Berücksichtigung umgesetzter Teilmaßnahmen aus dem Generellen Hochwasserschutzprojekt 2011 sowie erforderlichenfalls entsprechender Kompensationsmaßnahmen zugestimmt werden.**

Eine Hochwasserfreistellung vor Umsetzung des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 bzw. von Teilmaßnahmen daraus ist im Anlassfall zu prüfen.

### **5.4 Entwicklungsbereich III, 1. Baureihe Körmenderstraße:**

Dieser Entwicklungsbereich ist derzeit sowohl bei einem HQ30 als auch bei einem HQ100 ca. 50 bis 75 cm überflutet.

Zur Überflutung kommt es durch eine Überflutung der B219 – Fürstenfelder Straße (Körmenderstraße) westlich und östlich des Entwicklungsbereiches. Auf Höhe des Entwicklungsbereiches ist sowohl bei einem HQ30 als auch bei einem HQ100 keine Überflutung der Bundesstraße gegeben.

Ein Vergleich der Überflutungsverhältnisse zeigt, dass mit keiner wesentlichen Änderung der Überflutung nach Umsetzung der Maßnahmen aus dem GP 2011 gegenüber der derzeitigen IST-Situation zu rechnen ist.

Bei einer Hochwasserfreistellung dieses Entwicklungsbereiches kommt es an der westlichen Seite zu einer Wasserspiegelanhebung von bis zu 25 cm bei einem HQ30 bzw. ca. 33 cm bei einem HQ100.

Diese Anhebung kann durch die Ausbildung einer Flutmulde entlang der westlichen Grundgrenze verringert werden.

Südlich der Körmenderstraße beträgt der Wasserspiegelanstieg täglich ca. 3 bis 4 cm.

Aufgrund des Überflutungsbildes ist ein Abflusskorridor sowohl westlich als auch östlich des Entwicklungsbereiches freizuhalten.

Der über das Entwicklungsgebiet laufende Entwässerungsgraben ist im Zuge der Hochwasserfreistellung zu verlegen.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dieser Entwicklung unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen zugestimmt werden.**

### **5.5 Entwicklungsbereich IV, „Kleingartenanlage“:**

Der Entwicklungsbereich IV liegt im Hochwasserabflussbereich zwischen Feistritz und B 319 Fürstenfelder Straße (Körmenderstraße).

Dieser Bereich wurde im Rahmen des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 als „Überström-Korridor“ festgelegt.

**Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher aufgrund der gegebenen und nach Umsetzung des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 zu erwartenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten eine Entwicklung nicht möglich.**

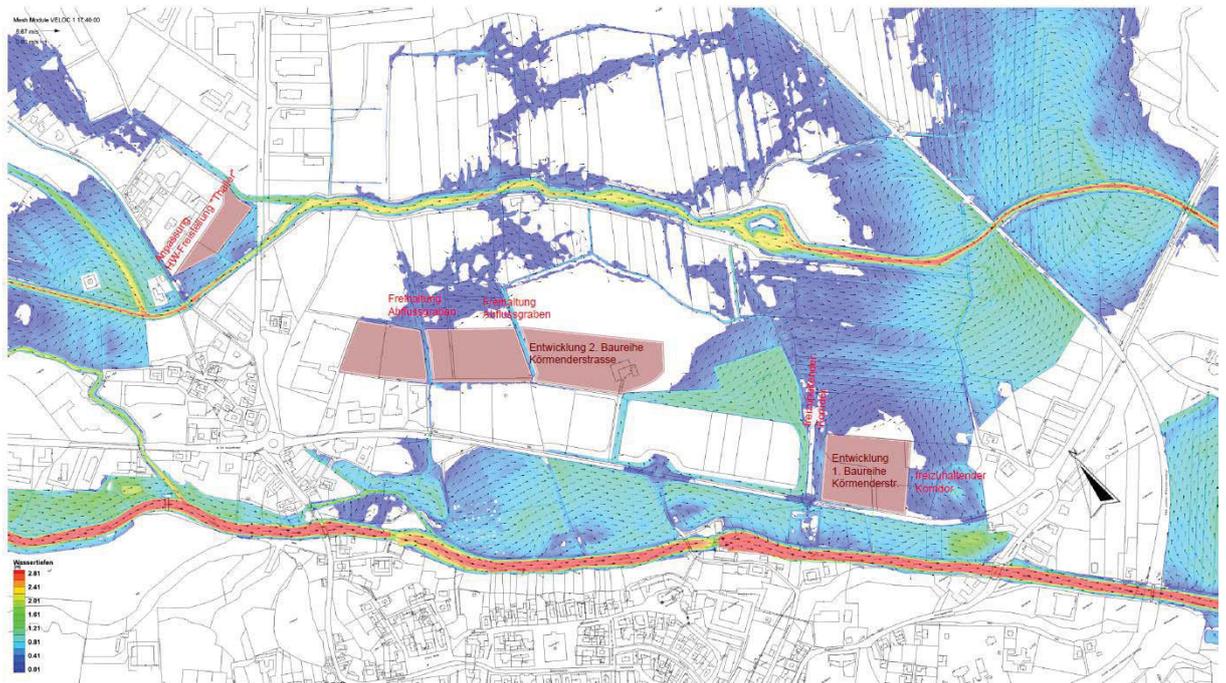
### **5.6 Entwicklungsbereich V, bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet:**

Der Entwicklungsbereich V liegt wie der Entwicklungsbereich IV im Hauptabflussbereich des Hochwasserereignisses entlang der Feistritz („Überström-Korridor“).

**Auch für diesen Bereich ist sowohl derzeit als auch künftig nach Umsetzung des Generellen Hochwasserschutzprojektes 2011 mit sehr hohen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu rechnen, sodass eine Entwicklung in diesem Bereich nicht möglich ist.**

## 5.7 2D Berechnungen HQ30 mit Differenzdarstellung:

Überflutungsflächen HQ30 – GP2011 mit umgesetzten Hochwasserfreistellungen (Grundlage umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)

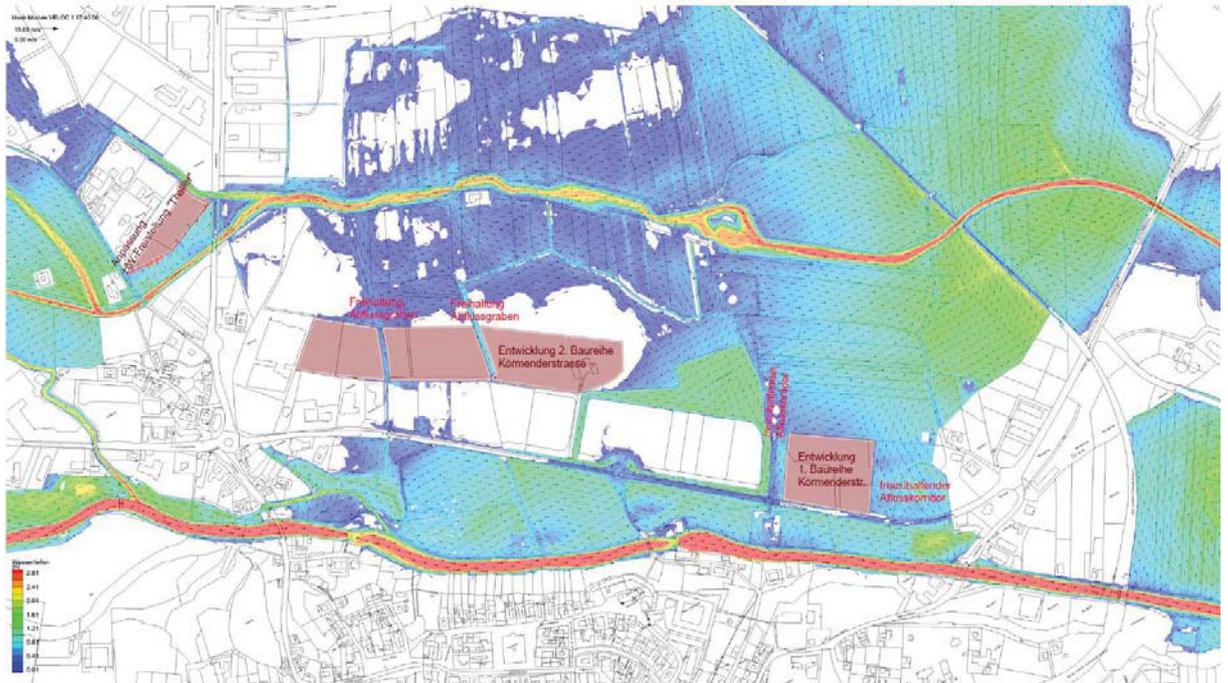


Differenzplan HQ30 – GP2011 mit umgesetzten Hochwasserfreistellungen (Grundlage umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)



## 5.8 2D Berechnungen HQ100 mit Differenzdarstellung:

Überflutungsflächen HQ100 – GP2011 mit umgesetzten Hochwasserfreistellungen (Grundlage umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)



Differenzplan HQ100 – GP2011 mit umgesetzten Hochwasserfreistellungen (Grundlage umgesetztes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz)



## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Entwicklungsplans VF 1.00 der Stadtgemeinde Fürstenfeld sind unter anderen 5 Entwicklungsbereiche, die im Hochwasserabflussbereich der Feistritz liegen, vorgesehen.

Als Grundlage für eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme zur möglichen Hochwasserfreistellung dieser Entwicklungsbereiche wurde das Generelle Hochwasserschutzprojekt Altenmarkt – Fürstenfeld (GP 2011) der Planungsgemeinschaft Haberl – TDC ZT-GmbH herangezogen.

**Die Entwicklungsbereiche I („Thaller“), II (zweite Baureihe Körmenderstraße) und III (erste Baureihe Körmenderstraße) können unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen hochwasserfreigestellt werden.**

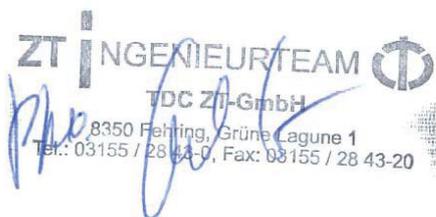
**Für die Entwicklungsbereiche IV (Kleingartenanlagen) und V (bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet) ist eine Hochwasserfreistellung aufgrund ihrer Lage im Hauptabflussbereich bei einem Hochwasserereignis der Feistritz nicht möglich.**

Für alle Entwicklungsbereiche ist auf Grund ihrer Lage im HQ30-Abflussgebiet eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist nachzuweisen, dass keine negativen Beeinträchtigungen fremder Rechte durch die geplante Hochwasserfreistellung gegeben sind.

Erforderlichenfalls sind dazu Kompensationsmaßnahmen in Form von Flutmulden, Retentionsräume, etc. vorzusehen.

Fehring, am 01.12.2016



## **B) Bekanntgabe von öffentlichen Planungsinteressen**



Abteilung 13

An die  
Stadtgemeinde Fürstenfeld

Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld

per Mail: [bauamt@fuerstenfeld.gv.at](mailto:bauamt@fuerstenfeld.gv.at)

→ Umwelt und  
Raumordnung

Bau- und Raumordnung  
örtliche Raumplanung

Bearbeiter: DI Dr. Skerbetz/Zi

Tel.: 0316/877-2471

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-10.200-67/2015-11      Bezug: KU v. 11.05.2016      Graz, am 12.05.2016

**Erl. II**

Ggst.: Stadt/Gemeinde: **Fürstenfeld**

Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld

**Örtliches Entwicklungskonzept VF.Nr.: 1.00 ;**

Bekanntgabe von Planungsinteressen gemäß § 42, StROG 2010;

STELLUNGNAHME

Seitens der Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes folgende Punkte unbedingt zu beachten sind:

1. Da es sich bei ggst. Gemeinde um eine Fusionsgemeinde handelt, wird auf die Zielsetzungen des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes 2014 (StGsrG) besonders hingewiesen. Demgemäß soll „*die Reform der gemeindlichen Strukturen auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten*“.

Das bedeutet, dass im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines ÖEKs bzw. Flächenwidmungsplanes die Entwicklungsziele der Vorgängergemeinden zu überprüfen und im Sinne der Raumordnungsgrundsätze neu zu definieren sind. Diese Überprüfung betrifft jedenfalls die im Entwicklungsplan/Siedlungsleitbild des ÖEKs festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Potenziale sowie alle Baulandausweisungen und Sondernutzungen.

Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Neuausrichtung der Entwicklungsziele an völlig anderen Dimensionen des Gemeindegebietes zu orientieren ist. Ein wesentlich größeres Gemeindegebiet als bisher bedingt u.U. auch eine Redimensionierung bis hin zu einer Freilandrückführung, welche nach entsprechender sachlicher Begründung nicht automatisch eine Entschädigungspflicht auslösen muss!

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

DVR 0087122 • UID ATU37001007

N:\Bau- und Raumordnung\örtliche Raumplanung\Verfahren\_Gemeinden\22\_Hartb-

FF\2267\_FF\_SKERBETZ\OEK\_FWP\REVISION 1.00\Absichtserklärung OEK 1.0\interne Aussendung\_Erl2.docx

2. Anpassung der Plangrundlagen (Kataster) an den neuesten Stand (inkl. Darstellung des Hausbestandes)  
Diesbezüglich wird empfohlen, mit dem Raumordnungskataster als öffentlich zugängliche Grundlagenkartei rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.
3. Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Planungshorizont 15 Jahre gem. § 22 Abs. 1); eindeutige Trennung von Verordnungstext (Wortlaut) und Erläuterungen.  
Weiters wird insbesondere auf die Erarbeitung des Entwicklungsplanes (langfristig vorgesehene räumlich-funktionelle Gliederung) in Form einer planlichen Darstellung, Wortlaut und Erläuterung zu achten sein, aus denen gemäß § 3, Abs.1 und § 22 Abs. 5, StROG 2010 begründete Siedlungs- und Funktionsabgrenzungen hervorgehen. Im Entwicklungsplan sind Ersichtlichmachungen aus anderen Materiengesetzen und aus der überörtlichen Raumplanung vorzunehmen (z.B. Vorrangzonen, Nutzungsbeschränkungen wie Gefahrenzonen, Verkehrsstrassen). Wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsplanes sind jedoch die Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese umfassen u.a. die Detailabgrenzungen der Vorrangzonen und überörtlichen Siedlungsschwerpunkte, die räumlich-funktionelle Gliederung inkl. inhaltlicher Prioritätensetzung, die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten, die Festlegung von Entwicklungsrichtungen und -grenzen von Baugebieten sowie die Darstellung besonders schützenswerter Bereiche.
4. Bebauungsplanzonierung (Wortlaut und Plan) mit ausreichender fachlicher Begründung
5. Bauflächenbilanz; Formblatt und rechnerischer Nachweis der unbebauten Flächen sowie dazugehörige Planübersicht mit eingeschlossener Kennzeichnung der für die einzelnen Grundstücksbereiche getroffenen Baulandmobilisierungsmaßnahmen (§§ 35 – 37 StROG 2010).  
Das im FWP ausgewiesene unbebaute Wohnbauland darf dem Bedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht überschreiten!
6. Differenzplan sowohl für den Vergleich ÖEK/Entwicklungsplan als auch für den Flächenwidmungsplan. Diese Darstellung der Veränderungen bildet eine Grundlage für die Beurteilung der strategischen Umweltprüfung und die raumordnungsfachliche Überprüfung der vorgenommenen Änderungen.
7. Baulandmobilisierung: Im Zuge der Revision sind jedenfalls Baulandmobilisierungsmaßnahmen gemäß §§ 35 – 37 StROG 2010 festzulegen. Dabei kann die Gemeinde zwischen verschiedenen Maßnahmen (§§ 35 - 37) wählen. Bereits im Entwicklungskonzept sind Aussagen zur Baulandmobilisierung zu treffen. Dies betrifft u.a. die Festlegung der Bereiche, welche die Gemeinde vorrangig (und mit welchen Instrumenten) mobilisieren wird, wie z.B. Siedlungsschwerpunkte etc. Zur Festlegung der Bauungsfristen gem. § 36 wird angemerkt, dass der exakte Fristbeginn bei allen Aufschließungsgebieten zu definieren und auch festzuhalten ist, wer für die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse zuständig ist. Für allfälligen Eigenbedarf ist ein Nachweis zu erbringen.
8. Zum Erfordernis der strategischen Umweltprüfung gem. § 4 StROG 2010 wird darauf hingewiesen, dass alle Änderungen im örtlichen Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan grundsätzlich auf ihre Umweltrelevanz zu überprüfen sind. Dies erfolgt gemäß „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ (downloadbar unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10212613/61637891/> )

durch Abschichtung, Ausnahmekriterien, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) oder Umweltprüfung. Alle Angaben zur SUP müssen bereits zum Beginn der Auflage vorliegen. Für einen allfälligen Umweltbericht ist eine verpflichtende Bevölkerungsinformation durchzuführen.

Im Rahmen der SUP sind auch die Zielsetzungen der Alpenkonvention zu berücksichtigen.

Abschließend ist festzuhalten, dass etwaige landesinterne Bekanntgaben von Planungsinteressen gesondert durch die jeweilige Fachabteilung direkt an die do. Gemeinde ergehen.

Für den weiteren Verfahrensablauf wird besonders auf Folgendes hingewiesen:

- a) Beschlussfassung der Auflage des Entwurfes des ÖEKs (Wortlaut und Erläuterungen) sowie des Entwicklungsplanes unter Bezugnahme auf die planliche Darstellung (GZ, Datum, Planer) vor Auflage des Flächenwidmungsplanentwurfes (zumindest ein Tagesordnungspunkt vor der Beschlussfassung des FWP). Der Beschluss hat insbesondere zu enthalten:
  - 1.) Die Auflage in der Dauer von mind. 8 Wochen,
  - 2.) den Hinweis, wo in den Entwurf (einschließlich des Erläuterungsberichtes) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann,
  - 3.) den Hinweis, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt geben kann und
  - 4.) den Termin und den Ort für die öffentliche Versammlung gem. § 24 Abs. 5 (Vorstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes).
  
- b) Beschlussfassung der Auflage des Flächenwidmungsplanentwurfes unter Bezugnahme auf die planliche Darstellung (GZ, Datum, Planer) sowie den Verordnungstext (Wortlaut). Bei Auflage des Entwurfes muss weiters eine Baulandbilanz neuesten Datums und eine vorläufige Bebauungsplanzonierung vorliegen. Es wird dringend empfohlen die privatwirtschaftlichen Vereinbarungen bereits zur Auflage für eine Prüfung vorzulegen. Der Beschluss hat insbesondere zu enthalten:
  - 1.) Die Auflage in der Dauer von mind. 8 Wochen,
  - 2.) den Hinweis, wo in den Entwurf (einschließlich des Erläuterungsberichtes) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann,
  - 3.) den Hinweis, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt geben kann und
  - 4.) den Termin und den Ort für die öffentliche Versammlung gem. § 38 Abs. 5 (**Achtung** → nur bei Erfordernis einer Umweltprüfung!)

- c) Im Sinne des § 24, Abs.3 und/oder § 38 Abs. 3 StROG 2010, ist jede öffentliche Stelle rechtzeitig schriftlich zu verständigen, sodass die Frist von 8 Wochen vollständig gewährt ist. Die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, hat überdies die o.a. Unterlagen analog sowie digital (ÖEK- und Entwicklungsplan-Entwurf, Flächenwidmungsplan-Entwurf, Wortlaut, Baulandbilanz je 1-fach) gleichzeitig mit der Kundmachung zu erhalten.

Unter Bezugnahme auf das gegenständliche Planungsvorhaben wird insbesondere Folgendes angemerkt:

--

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Dipl.-Ing. Dr. Birgit Skerbetz

Durchschrift ergeht an:

Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein

Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld

Mail: [office@ohnewein.at](mailto:office@ohnewein.at)



Abteilung 13

An die  
Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld

GZ: ABT13-51F-34/2016-1

Ggst.: Revision des Flächenwidmungsplanes  
Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf ob. Betreff, werden nachfolgende Eintragungen im Naturschutzbuch bekanntgegeben:

	kein (e)	lt. Beilage
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	X	
<b>Geschützter Landschaftsteil</b>		X
<b>Naturschutzgebiet</b>		X
<b>Naturpark</b>	X	
<b>Naturdenkmal</b>		X
<b>Biotope gem. d. Stmk. Biotopkartierung</b>	X	
<b>Europaschutzgebiet</b>	X	

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

*elektronisch gefertigt*

i. V. Lukas Stelzl

**8010 Graz • Stempfergasse 7**

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

→ Umwelt und  
Raumordnung

**Naturschutz**  
**Rechtliche Angelegenheiten**

Bearbeiter: Lukas Stelzl  
Tel.: 0316/877-3172  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

Graz, am 19.05.2016

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,  
E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)  
zu GZ.: ABT13-
2. die Abteilung 17, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung17@stmk.gv.at](mailto:abteilung17@stmk.gv.at)
3. den Ortsplaner Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld,  
E-Mail: [office@ohnewein.at](mailto:office@ohnewein.at)
4. die Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, E-Mail: [bbl-os@stmk.gv.at](mailto:bbl-os@stmk.gv.at)

**Anschl.:**  
Beilagen

## Naturschutzobjekte nach Objektart, nur aktive

**Auswahlkriterien:**

Objektart:

Bezirk:

Gemeinde:

Fürstenfeld

Katastralgemeinde:

### Geschützter Landschaftsteil nach § 11

<u>Obj.-Nr.</u>	<u>Objektname</u>	<u>Schutzgeb.Nr.</u>	<u>Objektbez.</u>	<u>Schutztitel</u>	<u>Schutzdatum</u>	<u>Löschdatum</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Gemnr.</u>	<u>KG-Nr.</u>	<u>Grundst.</u>
1507	Solitärbäume am rechten Rittscheinufer	4	Baumreihe	866.0 U 4-99	22.11.1999		62200	62267	62248	2286
50	"Weißkapelle" und anschließendes Esemble	3	Parkanlage	866.0 W 13-89	16.01.1996		62200	62267	62212	349/2
50	"Weißkapelle" und anschließendes Esemble	3	Parkanlage	866.0 W 13-89	16.01.1996		62200	62267	62212	352/1
50	"Weißkapelle" und anschließendes Esemble	3	Parkanlage	866.0 W 13-89	16.01.1996		62200	62267	62212	342/3

### Naturdenkmal nach § 10

<u>Obj.-Nr.</u>	<u>Objektname</u>	<u>Schutzgeb.Nr.</u>	<u>Objektbez.</u>	<u>Schutztitel</u>	<u>Schutzdatum</u>	<u>Löschdatum</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Gemnr.</u>	<u>KG-Nr.</u>	<u>Grundst.</u>
1530	Geweihbaum	41	Baum	866.0U5-2008	06.09.2008		62200	62267	62248	809/3
531	Stieleiche	5	Baum	866 F 1-78/10-1979	02.03.1979		62200	62267	62212	1491/11
563	Stieleiche	39	Baum	866.0 F 16-93	27.12.1993		62200	62267	62212	1432
561	Stieleiche	37	Baum	866.0 F 16-93	27.12.1993		62200	62267	62212	1432
562	Stieleiche	38	Baum	866.0 F 16-93	27.12.1993		62200	62267	62212	1432
1529	Winterlinde	40	Baum	866.0U5-2008	06.09.2008		62200	62267	62248	809/3
560	Winterlinde	30	Baum	866 U 2-78/20	18.04.1979		62200	62267	62248	809/3

## Naturschutzobjekte nach Objektart, nur aktive

### Naturdenkmal nach § 10

<u>Obj.-Nr.</u>	<u>Objektname</u>	<u>Schutzgeb.Nr.</u>	<u>Objektbez.</u>	<u>Schutztitel</u>	<u>Schutzdatum</u>	<u>Löschdatum</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Gemnr.</u>	<u>KG-Nr.</u>	<u>Grundst.</u>
-----------------	-------------------	----------------------	-------------------	--------------------	--------------------	-------------------	---------------	---------------	---------------	-----------------

### Naturschutzgebiet nach § 5 lit.c

<u>Obj.-Nr.</u>	<u>Objektname</u>	<u>Schutzgeb.Nr.</u>	<u>Objektbez.</u>	<u>Schutztitel</u>	<u>Schutzdatum</u>	<u>Löschdatum</u>	<u>Bezirk</u>	<u>Gemnr.</u>	<u>KG-Nr.</u>	<u>Grundst.</u>
1528	Frühlingsknotenblumenl von Teilen der Fronius Auen	101c	Frühlings-Knotenblume	88LGBl.Nr. 86, Stk. 25	28.08.2008		62200	62267	62212	1437/2
1528	Frühlingsknotenblumenl von Teilen der Fronius Auen	101c	Frühlings-Knotenblume	88LGBl.Nr. 86, Stk. 25	28.08.2008		62200	62267	62212	1439/3



Abteilung 14

EINGEGANGEN 23. Juni 2016

→ Wasserwirtschaft, Ressourcen  
und Nachhaltigkeit

Stadtgemeinde Fürstenfeld

Augustinerplatz 1

8280 Fürstenfeld

Wasserwirtschaftliche Planung

Fürstenfeld100\_P

Bearbeiter: Mario Kurzweil

Tel.: +43(0)316/877-3691

Fax: +43(0)316/877-2480

E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT14-77Fu1-2015/77      Bezug: ABT13-10.200-67/2015-11      Graz, 22. Juni 2016

Ggst.: Revision des ÖEK Entwicklungsplanes und  
Flächenwidmungsplanes 1.00;  
Bekanntgabe der Planungsinteressen

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom Mai 2016, GZ.: FF/4967/BW-RO-EK/1/2015-6, betreffend die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes, werden seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark am 17.06.2016 folgende Planungsinteressen bekannt gegeben:

Die seitens der Abteilung 14 zur letzten Flächenwidmungsplanrevision sowie zu den Großen Änderungen bekannt gegebenen wasserwirtschaftlichen Interessen sind zusammen mit den nachstehend angeführten Änderungen und Ergänzungen auch künftig zu berücksichtigen.

#### 1. Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ<sub>100</sub>-Bereiche) und

**Wildbachgefahrenzonen** (nach dem Forstgesetz 1975) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d. h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Folgende Hochwasserstudien bzw. Planungen zu Hochwasserschutzprojekten sind für das neue Stadtgemeindegebiet Fürstenfeld relevant:

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 1.) HW Abflussuntersuchung Sonderprogramm 2005 für Feistritz, Rittschein, Hühnerbach und Katzelgraben: Geoconsult Wien ZT GmbH
- 2.) Generelles HWS Projekt Feistritz 2011 – mit Ergänzungen 2012 in den Gemeinden Altenmarkt und Fürstenfeld: Planungsgemeinschaft Depisch-Haberl
- 3.) ABU Lafnitz 2008: Werner Consult
- 4.) Abflussuntersuchung über die Lafnitz im Zuge der Projektierung der S7: Geoconsult Wien ZT GmbH

Die unter den Punkten 1.) und 3.) genannten Studien sind bereits im WEBGIS des Landes Steiermark ausgewiesen.

Die im letzten Flächenwidmungsplan dargestellten Hochwasseranschlaglinien sind im Auflageplan durch die Ergebnisse der oben angeführten, aktuellen Abflussuntersuchungen zu ersetzen.

Auf Grundlage der neuen HQ30/100-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen. (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser, Festlegung des Anschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...) Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen. Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den **Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung** (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im **HQ<sub>30</sub>-Abflussbereich** gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ<sub>30</sub>-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

**2. Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer** *entsprechend dem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsprogramm, dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005.*

Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein **Uferstreifen** von **mindestens 10 m Breite** vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzungen freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen.

Die genannten **Verordnungen** sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

**3. Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005,** sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs. 1 und 3 und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiet) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b ROG freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ 100,
2. Rote Gefahrenzone der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne,
3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z. 1 sind Zubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b ROG sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z. 4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

4. **Ersichtlichmachung im Sinne des § 26 (7), Stmk. ROG 2010: der Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf, der Hochwasserüberflutungsgebiete und provisorischen Gefahrenzonen, der Grundwasserschutz- u. Schongebiete, der Quell- und Brunnen-schutzgebiete sowie der meliorierten (ME) und hangrutschgefährdeten (ER) Flächen (Neuausweisungen im GIS-Steiermark).**

#### 5. **Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer:**

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen - sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist - vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227> und

[http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125\\_602965/0088e6a2/Leitfaden\\_Oberfl%C3%A4chenentw%C3%A4sserung\\_2.pdf](http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125_602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A4chenentw%C3%A4sserung_2.pdf) entnommen werden.

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003, ÖWAV Regelblatt 45, Ausgabe 2015 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - verwiesen.

*In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z. B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.*

## **6. Abwasserplan der Gemeinde:**

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz i. d. g. F. haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a (3) des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen.

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

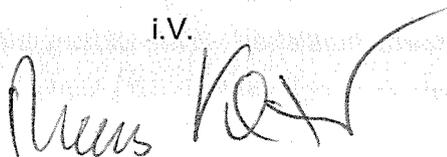
Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes - insbesondere bei beabsichtigten **Neuausweisungen** von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland **im Nahbereich von Gewässern** - mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen (Koordinationsgespräch Gemeinde, Ortsplaner, Abteilung 13, Abteilung 14, Baubezirksleitung Oststeiermark und Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Abteilung:

i.V.



(Ing. Thomas KRAXNER)

Gleichlautendes Schreiben ergeht in Kopie an:

1. Abteilung 13
2. BBL Oststeiermark
3. Arch. DI Friedrich Ohnewein, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4, 5 Haltestelle Keplerbrücke  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G



Abteilung 14

→ Wasserwirtschaft, Ressourcen  
und Nachhaltigkeit

Stadtgemeinde Fürstenfeld

Augustinerplatz 1

8280 Fürstenfeld

**Wasserwirtschaftliche Planung**

Fürstenfeld100\_A\_1.doc

Bearbeiter: Ing. Kraxner

Tel.: +43(0)316/877-3086

Fax: +43(0)316/877-2480

E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

EINGEGANGEN 30. Juni 2017

GZ: ABT14-77Fu1-2015/

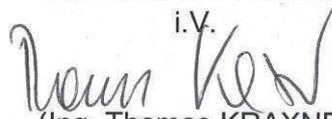
Bezug: Anhörung ÖEK/ EP1.00

Graz, 26. 06. 2017

Ggst.: ÖEK-/EP-Revision 1.00 – Anhörung,  
Bekanntgabe von Einwendungen

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 21.06.2017 betreffend die Anhörung zur Revision des ÖEK/Entwicklungsplanes 1.00 – Bereich „Übersbach Zentrum“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt dass für weitere Planungen im Bereich Übersbach die von Hartlerbach ausgehende Hochwassergefährdung mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Hochwasserabflussuntersuchung zu ermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Leiter der Abteilung:

i.V.  
  
(Ing. Thomas KRAXNER)

Gleichlautendes Schreiben ergeht in Kopie an:

1. Abteilung 13
2. BBL Oststeiermark
3. Arch. DI Ohnewein, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4,5 Haltestelle Keplerbrücke

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G



Abteilung 15

Herrn  
Dipl.-Ing. Wolfgang Lechner  
Architekturbüro Ohnewein

Hauptplatz 10  
8280 Fürstenfeld

Per Mail

GZ: A15 43.21-22/2011

Ggst.: Anfrage vom 7.9.2016 betreffend Eintragungen in  
der Verdachtsflächendatenbank aus der  
Stadtgemeinde Fürstenfeld

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Lechner!

Zur Stadtgemeinde Fürstenfeld darf ich Ihnen den Ausdruck aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark mit dem Infoblatt zu den Begriffsbestimmungen gemäß Altlastensanierungsgesetz übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass seitens der A15 die Richtigkeit von Grundstücksnummern nicht garantiert wird, sollten sich diese infolge von Grundstückszusammenlegungen oder Neuvermessungen usw. geändert haben und uns dies nicht bekanntgegeben wurde.

Sollten Ihnen Grundstücksnummernänderungen bekannt sein, wären wir sehr dankbar, wenn Sie uns informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter:

i.V.  
(Ingrid Neubauer)

*Elektronisch gefertigt!*

Beilage:

Datenbankauszug Stadtgemeinde Fürstenfeld

Infoblatt

**Altlasten- und Verdachtsflächen**

Bearbeiter: Ingrid Neubauer  
Tel.: 0316/877/5837  
Fax: 0316/877/4569  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 09.09.2016

## Übersicht

Gemeinde/GemNr.	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen	Status
Fürstenfeld 62267	5/1	56317	Fürstenfeld	.1318 736/1 736/10 736/13 736/15 736/7 736/8	SxE
Fürstenfeld 62267	5/7		Fürstenfeld	1606/2 1606/3	AxE
Fürstenfeld 62267	5/8		Altenmarkt bei Fürstenfeld	512	AxE
Fürstenfeld 62267	5/9		Altenmarkt bei Fürstenfeld	147	AxE
Fürstenfeld 62267	5/24		Übersbach	2097	AxE
Fürstenfeld 62267	5/28		Übersbach	745/1	AxE
Fürstenfeld 62267	5/33		Altenmarkt bei Fürstenfeld	1681/1 385/2	AxE
Fürstenfeld 62267	5/35		Fürstenfeld	1627/19	AxE
Fürstenfeld 62267	5/42		Fürstenfeld	326/1	SxE



**§2(1) Altlasten** sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

**§2(2) Altablagerungen** sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.

**§2(3) Altstandorte** sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

**§2(11) Verdachtsflächen** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen auf Grund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

### Gesetzliche Grundlage:

Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) BGBl. Nr.299/1989, i.d.g.F. BGBl.I Nr.40/2008

### Erläuterung zum Ausdruck aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark

Kurzbeschreibung	Bezeichnung	
	Verdachtsflächendatenbank Steiermark	Planzeichenverordnung 2007*
Altlast (Altstandort)	SxA	AL
Altlast (Altablagerung)	AxA	
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altstandort	SxK	ALV
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altablagerung	AxK	
Altstandort Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	SxE	ALTL
Altablagerung Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	AxE	
Altablagerung/Altstandort mit erfolgter Gefährdungsabschätzung	AxR<2	
	SxR<2	
	AxR2-4 SxR2-4	
Altstandort registriert	SxReg	

\* Planzeichenverordnung 2007 LGBl. Nr.12/2008



**Verkehrsplanerische Grundsätze**  
**Allgemeine Stellungnahme**  
**an die Stadtgemeinde Fürszenfeld**

**A GRUNDSÄTZLICHES:**

*Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:*

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht.

Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

**a) Kategorisierung**

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A: höchstrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen

Kategorie B, C1 und C2: Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung

Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter  
Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

**b) Definitionen**

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

**c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes**

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

*Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.*

## **B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:**

### **a) Anbindungen an das Landesstraßennetz**

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

### **b) Tankstellen**

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

### **c) Entwässerungsanlagen**

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

### **d) Umkehrplätze**

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

#### **e) Sichtverhältnisse**

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

#### **f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen**

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

### **C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B**

#### **a) Freihaltebereich:**

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

#### **b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:**

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

#### ***Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A***

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

### ***Bedingungen für die Kategorie B und C1***

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

### ***Bedingungen für die Kategorie C2***

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

### ***Bedingungen für die Kategorie D und E***

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

### **cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten**

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

## **D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B**

### **a) Freihaltebereich:**

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

### **b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:**

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

## **E BEGRÜNDUNG:**

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

## **F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN**

**Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.**



**Abteilung 16**

Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld

GZ: ABT16 VT-TD.01-1281/2016-1      Bezug:  
Ggst: Revision des ÖEK-EP; Verfahren-Nr. 1.00

**→ Verkehr und Landeshochbau**

**Personal, Organisation, Recht,  
BBL-Koordination**

Bearbeiter: Dr. Brigitte Autengruber/Lap  
Tel.: (0316) 877 - 8788  
Fax: (0316) 877 - 5579  
e-mail: [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.1.2017

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark,

**einen Einwand.**

**2.1.1 Änderung von Entwicklungsfunktionen**

**DiffPlan-Nr. 1:**

Die Anbindung hat über den Bestand zu erfolgen und ist erforderlichenfalls an Art und Ausmaß der Nutzung auf Kosten des Verursachers anzupassen.

**DiffPlan-Nr. 3:**

Die Anbindung hat nur über den Bestand zu erfolgen - Leistungsfähigkeitsnachweis

**DiffPlan-Nr. 4:**

Die Anbindung hat nur über den Bestand zu erfolgen - Leistungsfähigkeit

**DiffPlan-Nr. 5:**

Diese Änderung befindet sich im Bereich der L401 dazu ist die unten angeführte Stellungnahme zu Punkt 2.1.2 zu beachten

**DiffPlan-Nr. 11, 12 und 13:**

Die Anbindung hat über den Bestand zu erfolgen, falls erforderlich sind Leistungsfähigkeitsnachweise für die Nummern 11 und 13 vorzulegen.

Für Nummer 12 ist auf jeden Fall ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen.

Bestehende Einbindungen an der L442 und L207, die für die Erschließung verwendet werden, sind an Art und Ausmaß der neuen Nutzung anzupassen.

## **2.1.2 Erweiterung von Siedlungsgebieten**

### **DiffPlan-Nr. 3, 4,5**

Diese Änderung befindet sich im Bereich der L401 dazu ist die unten angeführte Stellungnahme zu beachten:

#### **Stellungnahme zu den Änderungen im Bereich der L401:**

Der Bau der S7 durch die ASFINAG hat erheblichen Einfluss auf die L401 Hartbergerstraße und macht auch Umbau- und Verlegungsarbeiten an dieser Landesstraße erforderlich.

Darüber liegt bereits ein straßenrechtlich bewilligtes Projekt vor, das eine kleinräumigere Umlegung der L401 vorsieht. Aufgrund erheblicher Nutzungswünsche der Stadtgemeinde ist nun beabsichtigt, den Straßenverlauf großräumig Richtung Westen zu verlegen.

Es ist zu beachten, dass der Verkehr durch das überörtliche Straßenbauvorhaben (JDTV) auf der L401 auf ca. 14.000 Kfz/Tag im Jahr 2025 steigen wird. Für die Erschließungen neuer Gewerbegebiete ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese einerseits im Bestand mit den verkehrsplanerischen Grundsätzen übereinstimmen, andererseits aber auch in Einklang dem bewilligten Straßenbauprojekt sowie der aktuellen Trassierung stehen.

#### ***Für den gegenständlichen Bereich gelten daher folgende Bedingungen:***

1. **Vor Bau der neuen L401:**

Aufschließungen sind ausschließlich über bestehende Zufahrten abzuwickeln. Die gewerbliche Entwicklung ist im Einzelfall zusätzlich mit der A16 abzustimmen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Erschließungen mit dem straßenrechtlich bewilligten (kleinräumige Umfahrung) und dem neuen Projekt (großräumige Umfahrung im Westen) übereinstimmen.

2. **Bei Umsetzung des straßenrechtlich genehmigten Projektes:**

Aufschließungen dürfen nur über definierte Knotenpunkte, die von der Abteilung 16 vorgegeben werden, und gemäß den Bedingungen der Abteilung 16 vorgenommen werden.

3. **Nach dem Bau der S7 und der neuen L401 (inkl. Neuplanung der L401):**

Aufschließungen für künftiges Bauland, das zwischen der alten L401 und der neuen L401 gelegen ist, dürfen nur über die alte L401, welche Gemeindestraße wird, vorgenommen werden.

Eine Anbindung an die neue L401 ist nur über den neuen KVP Flugplatz gestattet.

Aufschließungen für zukünftig gewerblich genutzte Flächen, die westlich der neuen L401 liegen, dürfen nur über bestehende Gemeindestraßen bzw. über neue Begleitstraßen, die eine Zubringerfunktion zum Kreisverkehrsplatz Flugplatz bzw. zu bestehenden Gemeindestraßen haben, bewerkstelligt werden.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer angeschlossenen Allgemeinen Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter  
i.V.

*(Originalunterschrift im Akt)*

Dr. Brigitte Autengruber

Ergeht auch an: BBL-OS; A13 – Rechtsdienst; Raumplaner Arch. DI. Ohnewein

**BUNDESDENKMALAMT**

Abteilung für Steiermark

Schubertstraße 73

8010 Graz

T +43 316 367 256 DW

F +43 316 367 256 15

E steiermark@bda.gv.at, www.bda.at

SachbearbeiterIn:

Mag. Karin DERLER

DW 17

E karin.derler@bda.gv.at

Mag. Dr. Eva Steigberger, DW 23

Eva.steigberger@bda.gv.at

Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld

Graz, am 12. Juli 2016

**GZ:** BDA-12848.obj/0002-STMK/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)

**Betreff:** 8280 Fürstenfeld, Hartberg-Fürstenfeld, Steiermark

Erstellung örtliches Entwicklungskonzept 1.0

do. GZ: FF/4967/BW-RO-EK/1/2015-10

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Zuge der Gemeindezusammenlegungen wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes unter <http://www.bda.at/documents/977961326.pdf> in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Denkmalliste einsehbar ist.

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten im Gemeindegebiet entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Postanschrift:  
Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulenhof  
1010 Wien  
Österreich

T +43 1 53415 0  
F +43 1 53415 252  
service@bda.at  
www.bda.at

Bankverbindung:  
BAWAG-PSK  
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050  
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081  
UID: ATU 379 80 501

Mit freundlichen Grüßen  
 Dr. Mag. Christian BRUGGER  
 Leiter der Abteilung für Steiermark

Beilagen:

Bodenfundstätten

Nachrichtlich an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A 7 – Raumordnungskataster, z. H. Herrn Ing.  
 Hans-Jörg Lässer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, post@stmk.gv.at

(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-07-13T10:14:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

# GEMEINDE FÜRSTENFELD

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass im *Gemeindegebiet* von Fürstenfeld folgende archäologische Fundstellen bekannt sind, die im örtlichen *Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan* als „Bodenfundstätte“ ausgewiesen werden sollten:

## KG 62201 Altenmarkt

Nr	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	377, 382/5, 383/4	Edelwiesen	Siedlung?	Prähistorisch
2	386/1, 386/2, 386/3, 386/5, 387/2, 387/4		Siedlung	Prähistorisch
3	812	Commendewald	Hügelrüber	
4	540, 541, 542, 546		Siedlung	Prähistorisch

## KG Fürstenfeld

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	1606/1, 1606/2	Ledergasslerwald	Bombentrichter	Neuzeit
2	1624/1-2, 1628/1, 1629-1630, 1631/1-2, 1632/1, 5, 1633/1	Edelacker (ergraben!)	Siedlung	Bronzezeit
3	81/3	Neues Postamtsgebäude	Münzschatz	Mittelalter
4	.224/2	Pfeilburg/Stadtmuseum	Gebäude	Mittelalter
5	.122	Pfk. Johannes d. T.	Kirche	Mittelalter
6	.123, 1765	Kirchenplatz 1	Schloss	Mittelalter
7	.203	Freihaus Wilfersdorf	Siedlung	Römerzeit, Mittelalter, Neuzeit
8	.141	Augustinerplatz 2	Siedlung	Neuzeit
9	.72, 97	Ehem. Josefikirche/Tabakmagazin	Ehem. Kirche	Neuzeit
10	.228/2	Ehem. Augustiner-Eremitenkirche	Ehem. Kirche	Neuzeit
11	.118/1, 1763	Schloss Stein, Kirchplatz 5	Ehem. Landesfürstliche Burg	Mittelalter
12	118/1, 195/3, 223/1, 226, 227, 229, 231/1, 231/2		Stadtbefestigung	Mittelalter
13	1724/1	Stadtplatz	Siedlung	Römerzeit, Mittelalter
14	1628/1, 1634	Edelacker	Schanzwerk	Neuzeit
15	1760/1	Bismarckstraße	Siedlung	Römerzeit

## KG 62241 Rittschein

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	875, 876, 877, 878, 879, 880, 881	Domkogel	Siedlung?	prähistorisch
2	170/1	Hofwald	Hügelgräber	unbekannt

### KG 62244 Speltenbach

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	189/25, 728-730	Bach- und Angeracker	Siedlung	prähistorisch

### KG 62245 Stadtbergen

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	37	Buchwald	Hügelgräber	Römerzeit

### KG 62248 Übersbach

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	791, 793/1	In langen Waddern	Altwege	Neuzeit
2	1781, 1811, 1812	Wolfsbüchel	Materialentnahme	Neuzeit
3	809/3	Übersbach	Schloss Welsdorf	Mittelalter

Diese genannten Bereiche sollten von Verbauung freigehalten werden. Unbedingt erforderliche Bodeneingriffe (z. B. Planierungen, Leitungs- und Wegbau) sind auf ein Mindestausmaß zu beschränken und dem Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie, so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine begleitende archäologische Untersuchung möglich ist.

Folgende Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz (auch abrufbar unter [www.bda.at](http://www.bda.at) / Downloads /Denkmalverzeichnis) und sollten entsprechend ausgewiesen werden:

### KG 62201 Altenmarkt bei Fürstenfeld

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	199, 200, 202, 204	Steinfeld, Schröttenwald	Hügelgräber/Siedlung	Römerzeit

### KG 62245 Stadtbergen

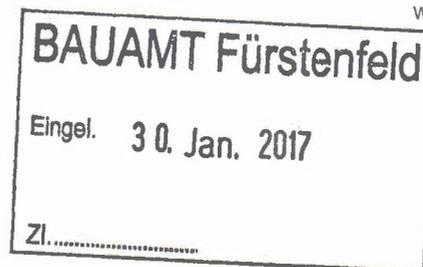
Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	25, 26, 27/1	Buchwald	Höhensiedlung	Prähistorisch

Alle Veränderungen an den oben genannten Denkmälern bedürfen einer vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.



An die  
Stadtgemeinde Fürstenfeld  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld



Ihre Zahl: FF/8287/BW-RO-EK/19/2915-26+28  
Ihre Nachricht vom: 15.12.2016

Name/Durchwahl: Fr. Mag. Melicher/808632  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-60.214/0295-III/6a/2016  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

### Fürstenfeld, ÖEK, Revision 1.00, Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion III, Energie und Bergbau, teilt mit, dass in der Katastralgemeinde Fürstenfeld eine Bergwerksberechtigung für den Tonabbau "Fürstenfeld I" der Wienerberger AG besteht und sich in der Kat.-Gem. Altenmarkt die Bergwerksberechtigungen für die Überscharen "Malteser I", "Malteser II" und "Guth I" der Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. befinden.

#### Hinweis:

Für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.01.2017  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Sigrid Melicher

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2017-01-30T09:49:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.

#### Abteilung III/6

1200 Wien | Denisgasse 31 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 808533 | Fax: +43 (0)1 711 00 - 808599 | DVR 0037257  
E-Mail: [herbert.hochkirchner@bmwfw.gv.at](mailto:herbert.hochkirchner@bmwfw.gv.at) | [www.bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at)

## Christa Thaller

---

**Von:** Hochkirchner, Herbert [Herbert.Hochkirchner@bmwfw.gv.at]  
**Gesendet:** Montag, 30. Januar 2017 09:50  
**An:** Christa Thaller  
**Betreff:** Fuerstenfeld  
**Anlagen:** Fuerstenfeld\_BMWFW-60.214\_0295-III\_6a\_2016\_30.01.2017  
\_Stadtgemeinde\_Fuerstenfeld.pdf

Mit freundlichen Grüßen

**Herbert Hochkirchner**

Abt. III/6 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten)



**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Federal Ministry of Science, Research and Economy

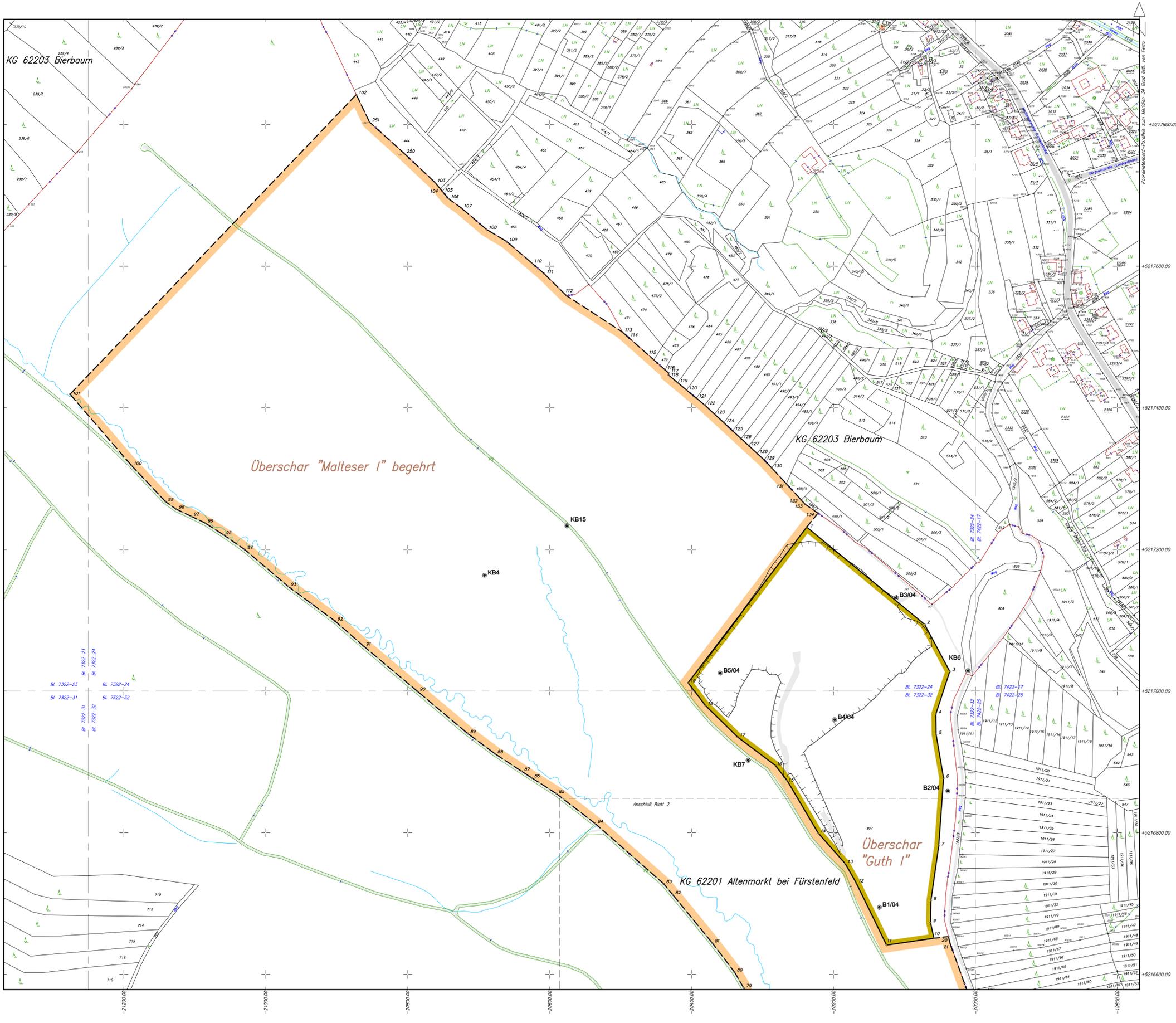
1200 Wien, Denisgasse 31

Tel.: +43 (0)1 711 00-808533

Fax: +43 (0)1 711 00-808599

<mailto:herbert.hochkirchner@bmwfw.gv.at>

<http://www.bmwfw.gv.at/>



**Verzeichnis der Koordinaten**  
 der Eckpunkte der Schnittfiguren der Überscharen im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung Koordinaten im System der Landesvermessung (Gauß-Krüger-Projektion) Bezugsmeridian 34° östlich von Ferro

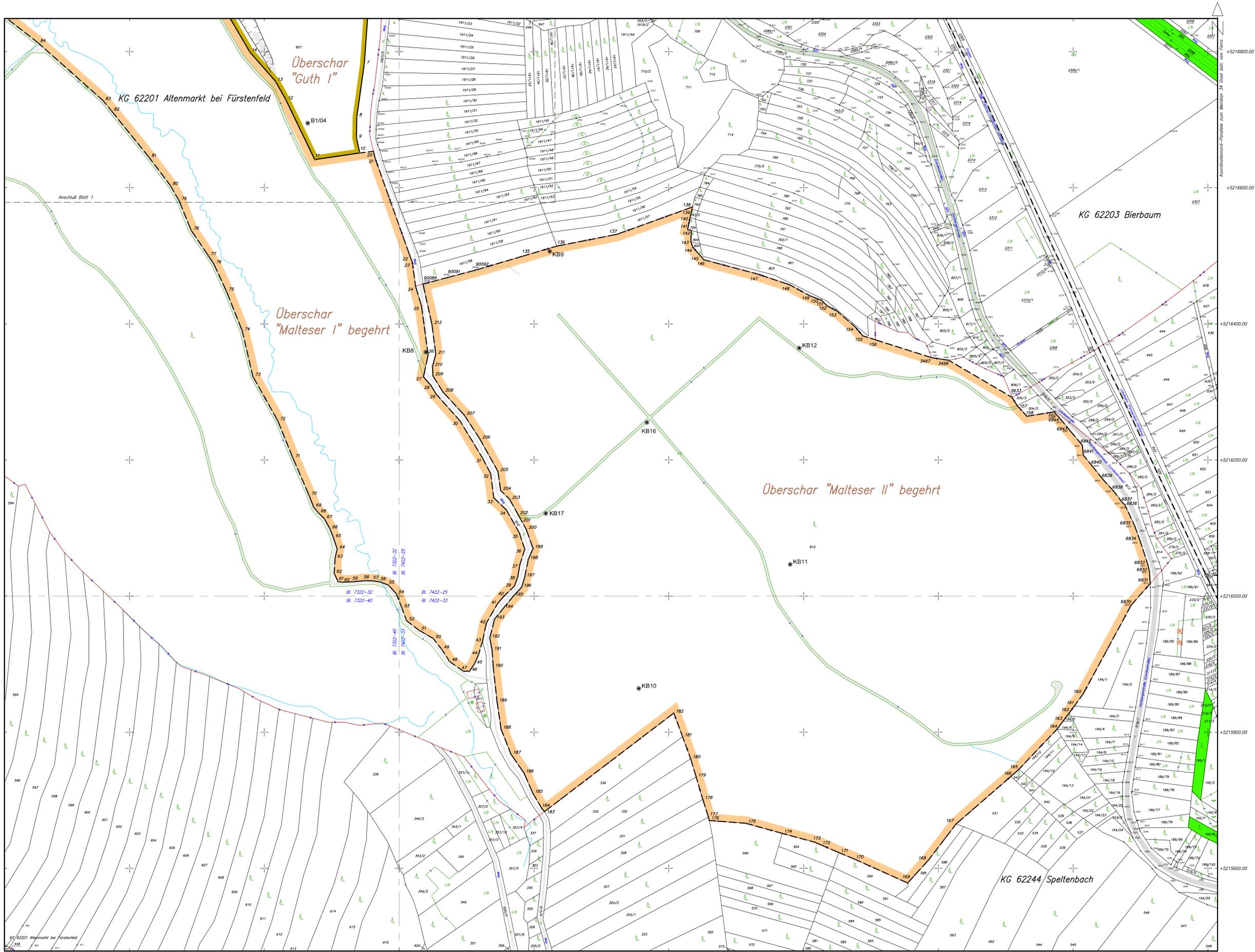
Überschar	Eckpunkt	x(m)	y(m)	Art	Eckpunkt	x(m)	y(m)	Art
Überschar "Malteser I"	1	-20237,68	+5217231,61	Pkt. US "Guth"	73	-20217,08	+5216322,85	graphisch
	18	-20404,94	+5217011,76	Pkt. US "Guth"	74	-20232,80	+5216389,67	graphisch
	19	-20380,53	+5216979,78	Pkt. US "Guth"	75	-20256,35	+5216448,13	graphisch
	17	-20335,17	+5216935,24	Pkt. US "Guth"	76	-20275,06	+5216488,23	graphisch
	16	-20262,14	+5216895,23	Pkt. US "Guth"	77	-20283,07	+5216500,00	graphisch
	15	-20262,51	+5216873,33	Pkt. US "Guth"	78	-20268,66	+5216531,61	graphisch
	14	-20221,68	+5216779,63	Pkt. US "Guth"	79	-20226,68	+5216571,24	graphisch
	13	-20183,51	+5216756,41	Pkt. US "Guth"	80	-20239,56	+5216603,25	graphisch
	12	-20168,14	+5216729,35	Pkt. US "Guth"	81	-20271,01	+5216644,61	graphisch
	11	-20125,28	+5216641,40	Pkt. US "Guth"	82	-20242,59	+5216712,63	graphisch
	10	-20058,42	+5216651,07	Pkt. US "Guth"	83	-20439,36	+5216728,02	graphisch
	20	-20038,10	+5216665,153	graphisch	84	-20536,00	+5216811,15	graphisch
	21	-20035,74	+5216643,61	graphisch	85	-20590,59	+5216855,29	graphisch
	22	-19984,03	+5216500,00	graphisch	86	-20625,00	+5216877,45	graphisch
	23	-19980,38	+5216489,89	graphisch	87	-20639,40	+5216886,72	graphisch
	24	-19975,61	+5216455,33	graphisch	88	-20677,07	+5216911,61	graphisch
	25	-19966,80	+5216426,05	graphisch	89	-20715,40	+5216940,10	graphisch
	26	-19956,99	+5216354,56	graphisch	90	-20786,58	+5217000,00	graphisch
	27	-19963,91	+5216322,02	graphisch	91	-20862,26	+5217061,70	graphisch
	28	-19953,14	+5216309,92	graphisch	92	-20902,56	+5217099,07	graphisch
	29	-19945,01	+5216296,71	graphisch	93	-20968,41	+5217147,86	graphisch
	30	-19910,04	+5216258,01	graphisch	94	-21029,51	+5217199,77	graphisch
	31	-19876,64	+5216203,55	graphisch	95	-21059,65	+5217220,72	graphisch
	32	-19864,16	+5216179,85	graphisch	96	-21065,53	+5217237,42	graphisch
	33	-19856,65	+5216144,84	graphisch	97	-21105,18	+5217246,92	graphisch
	34	-19841,01	+5216126,86	graphisch	98	-21126,10	+5217266,85	graphisch
	35	-19821,71	+5216092,96	graphisch	99	-21143,33	+5217287,65	graphisch
	36	-19811,62	+5216068,80	graphisch	100	-21189,33	+5217318,76	graphisch
	37	-19802,90	+5216045,87	graphisch	101	-21274,74	+5217418,18	graphisch
	38	-19824,12	+5216028,03	graphisch	102	-20872,38	+5217842,26	graphisch
39	-19828,97	+5216014,74	graphisch	251	-20853,85	+5217803,50	amt.	
40	-19844,38	+5216000,00	graphisch	250	-20805,15	+5217759,39	amt.	
41	-19853,52	+5215989,57	graphisch	103	-20761,51	+5217718,20	graphisch	
42	-19870,68	+5215960,23	graphisch	104	-20753,91	+5217709,00	graphisch	
43	-19876,38	+5215931,26	graphisch	105	-20751,35	+5217705,92	graphisch	
44	-19882,54	+5215913,26	graphisch	106	-20742,54	+5217695,27	graphisch	
45	-19888,38	+5215900,22	graphisch	107	-20724,32	+5217682,13	graphisch	
46	-19895,60	+5215889,67	graphisch	108	-20689,03	+5217651,94	graphisch	
47	-19904,76	+5215889,67	graphisch	109	-20660,28	+5217634,67	graphisch	
48	-19925,32	+5215904,10	graphisch	110	-20625,00	+5217604,33	graphisch	
49	-19937,26	+5215922,43	graphisch	111	-20602,60	+5217589,25	graphisch	
50	-19949,48	+5215937,69	graphisch	112	-20576,64	+5217568,63	graphisch	
51	-19970,59	+5215949,91	graphisch	113	-20497,61	+5217507,18	graphisch	
52	-19986,92	+5215963,79	graphisch	114	-20450,52	+5217500,00	graphisch	
53	-19998,14	+5215982,95	graphisch	115	-20433,17	+5217467,30	graphisch	
54	-20004,19	+5216003,49	graphisch	116	-20437,46	+5217453,76	graphisch	
55	-20015,79	+5216016,13	graphisch	117	-20432,39	+5217449,24	graphisch	
56	-20027,91	+5216020,72	graphisch	118	-20432,53	+5217446,28	graphisch	
57	-20038,07	+5216022,36	graphisch	119	-20418,52	+5217435,48	graphisch	
58	-20051,82	+5216022,68	graphisch	120	-20407,00	+5217425,09	graphisch	
59	-20069,19	+5216021,05	graphisch	121	-20393,18	+5217413,62	graphisch	
60	-20081,93	+5216020,39	graphisch	122	-20381,21	+5217403,68	graphisch	
61	-20090,81	+5216021,37	graphisch	123	-20367,55	+5217391,06	graphisch	
62	-20096,38	+5216033,49	graphisch	124	-20354,38	+5217378,89	graphisch	
63	-20095,10	+5216055,77	graphisch	125	-20342,07	+5217367,51	graphisch	
64	-20091,94	+5216069,39	graphisch	126	-20330,19	+5217356,52	graphisch	
65	-20097,64	+5216086,02	graphisch	127	-20319,32	+5217346,48	graphisch	
66	-20102,64	+5216098,92	graphisch	128	-20307,45	+5217335,51	graphisch	
67	-20110,96	+5216113,77	graphisch	129	-20297,61	+5217326,41	graphisch	
68	-20119,84	+5216122,37	graphisch	130	-20287,14	+5217315,16	graphisch	
69	-20126,92	+5216130,97	graphisch	131	-20266,55	+5217293,01	graphisch	
70	-20133,74	+5216148,22	graphisch	132	-20245,44	+5217269,75	graphisch	
71	-20157,74	+5216203,14	graphisch	133	-20240,28	+5217264,05	graphisch	
72	-20180,20	+5216237,84	graphisch	134	-20221,89	+5217251,27	graphisch	
Überschar "Malteser II"	90089	-19964,62	+5216458,50	amt.	164	-19024,07	+5215804,44	graphisch
	90091	-19928,79	+5216467,95	amt.	165	-19060,61	+5215745,46	graphisch
	90092	-19887,46	+5216478,76	amt.	166	-19092,17	+5215735,30	graphisch
	137	-19811,48	+5216500,00	graphisch	167	-19173,52	+5215665,36	graphisch
	138	-19768,12	+5216514,23	graphisch	168	-19214,77	+5215610,05	graphisch
	139	-19677,07	+5216531,49	graphisch	169	-19245,52	+5215578,55	graphisch
	138	-19564,91	+5216571,66	graphisch	170	-19325,37	+5215614,04	graphisch
	139	-19565,99	+5216568,49	graphisch	171	-19347,58	+5215621,16	graphisch
	140	-19568,22	+5216556,24	graphisch	172	-19375,00	+5215634,88	graphisch
	141	-19571,97	+5216538,73	graphisch	173	-19383,66	+5215638,58	graphisch
	142	-19566,50	+5216537,11	graphisch	174	-19431,77	+5215651,42	graphisch
	143	-19567,12	+5216520,40	graphisch	175	-19485,41	+5215666,23	graphisch
	144	-19564,15	+5216512,54	graphisch	176	-19539,68	+5215670,33	graphisch
	145	-19553,01	+5216500,00	graphisch	177	-19541,11	+5215675,35	graphisch
	146	-19547,86	+5216494,20	graphisch	178	-19549,47	+5215670,21	graphisch
	147	-19466,86	+5216472,80	graphisch	179	-19559,36	+5215734,32	graphisch
	148	-19420,80	+5216457,49	graphisch	180	-19567,47	+5215761,09	graphisch
	149	-19389,09	+5216440,51	graphisch	181	-19579,44	+5215793,39	graphisch
	150	-19375,00	+5216435,54	graphisch	182	-19592,59	+5215828,11	graphisch
	151	-19373,53	+5216435,02	graphisch	183	-19794,31	+5215868,53	graphisch
	152	-19365,14	+5216426,66	graphisch	184	-19788,13	+5215867,73	graphisch
	153	-19350,85	+5216419,14	graphisch	185	-19801,60	+5215710,32	graphisch
	154	-19333,48	+5216395,70	graphisch	186	-19811,83	+5215740,13	graphisch
	155	-19313,21	+5216362,46	graphisch	187	-19823,96	+5215763,63	graphisch
	156	-19293,46	+5216376,66	graphisch	188	-19848,78	+5215804,53	graphisch
	3497	-19210,11	+5216350,38	amt.	189	-19854,64	+5215844,36	graphisch
	3498	-19194,60	+5216346,52	amt.	190	-19860,43	+5215895,40	graphisch
	5613	-19090,54	+5216291,97	amt.	191	-19862,08	+5215920,26	graphisch
	157	-19082,97	+5216279,81	graphisch	192	-19865,54	+5215938,47	graphisch
	158	-19068,61	+5216264,26	graphisch	193	-19858,42	+5215966,21	graphisch
159	-19028,44	+5216270,71	graphisch	194	-19845,63	+5215982,03	graphisch	
6844	-19018,33	+5216259,57	amt.	195	-19830,55	+5216000,00	graphisch	
6843	-18984,81	+5216206,81	amt.	196	-19818,41	+5216012,92	graphisch	
6842	-18986,33	+5216221,64	amt.	197	-19813,67	+5216028,28	graphisch	
6841	-18956,16	+5216171,94	amt.	198	-19808,51	+5216053,75	graphisch	
6840	-18971,90	+5216191,47	amt.	199	-19801,34	+5216070,02	graphisch	
6839	-18956,16	+5216171,94	amt.	200	-19811,55	+5216098,31	graphisch	
6838	-18940,51	+5216154,92	amt.	201	-19820,87	+5216115,01	graphisch	
6837	-18926,73	+5216137,20	amt.	202	-19822,86	+5216118,56	graphisch	
6836	-18923,15	+5216134,14	amt.	203	-19836,01	+5216142,12	graphisch	
6835	-18908,69	+5216103,15	amt.	204	-19849,45	+5216155,35	graphisch	
6834	-18900,23	+5216086,32	amt.	205	-19863,44	+5216163,04	graphisch	
6833	-18890,29	+5216046,52	amt.	206	-19880,13	+5216203,63	graphisch	
6832	-18886,72	+5216035,03	amt.	207	-19903,32	+5216265,90	graphisch	
6831	-18885,69	+5216018,52	amt.	208	-19935,00	+5216299,79	graphisch	
6830	-18911,87	+5215986,81	amt.	209	-19949,96	+5216312,64	graphisch	
160	-18985,26	+5215856,16	graphisch	210	-19950,47	+5216337,49	graphisch	
161	-18998,22	+5215838,53	graphisch	211	-19945,72	+5216355,42	graphisch	
162	-19005,84	+5215828,42	graphisch	212	-19951,38	+5216399,28	graphisch	
163	-19015,03	+5215816,23	graphisch					

**Zeichenerklärung**

- Grenze der begetrierten Überscharen
- Grenze der bestehenden Überschar
- Kataster
- Böhrung
- Tagobrand
- Europaschutzgebiet Nr. 27 "Lafnitztal - Neudauer Teiche"
- Wegnetz

**Flächeninhalt der Schnittfiguren der Überschar Malteser I**

1, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 251, 250



- Zeichenerklärung**
- Grenze der begehrteten Überschar
  - Grenze der bestehenden Überschar
  - Kataster
  - Bohrung
  - Tagbauwand
  - Europaschutzgebiet Nr. 27 "Lafnitztal - Neudauer Teiche"
  - Wegnetz

**Anmerkung:**  
 Kataster: Auszug aus der "Digitalen Katastralmappe" der Katastralgemeinden Spaltenbach, Bierbaum und Altenmarkt bei Fürstenfeld, Stand: 22.1.2014.  
 Leitungen der öffentlichen Versorgung sind nur im Bereich der bestehenden und begehrteten Berechtigungen (50m Abstand) vollständig dargestellt.

Koordinatenverzeichnis und Flächenangaben siehe Blatt 1

Dipl.-Ing. E. Schuscha  
 Ingenieurkonsultant für  
 Maschinentechnik

**MARKSCHIEDER**  
 Ziviltotechnikerbüro  
 Dipl.-Ing. E. Schuscha

A-8700 Leoben, Franz-Josef-Str. 8  
 Tel.: 0 38 42 - 43 8 00  
 Fax: 0 38 42 - 43 8 26 - 75  
 email: office@diemarkschieder.at

Verantwortlicher: Markscheider: Dipl.-Ing. E. SCHUSCHA  
 Anfertigt unter GZ 4012 im Juni 2014, ausgefertigt am 25.6.2014

**Blatt 2**

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., Oberwaltersdorf  
 (Geschäftsanschrift: Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf)

**Lagerungskarte**  
 für die Überscharn Malteser I  
 und Malteser II

Katastralgemeinden: Bierbaum; Altenmarkt bei Fürstenfeld; Spaltenbach; Politischer Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld  
 Ortsgemeinden: Bad Blumau; Altenmarkt bei Fürstenfeld; Bundesland: Steiermark  
 Gerichtsbezirk: Fürstenfeld

**Militärkommando  
STEIERMARK**  
GABLENZ Kaserne  
Straßganger Straße 360  
8054 GRAZ

---

GZ S92246/27-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2016 (1)

Stellungnahme MilKdo ST  
an Stadtgemeinde Fürstenfeld  
betreffend ÖEK

Sachbearbeiter:  
Obst Andreas MAYER, MSD  
Tel: 050201-5040320  
Email: [milkdost@bmlv.gv.at](mailto:milkdost@bmlv.gv.at)

Bezug  
ohne Zahl

**An Verteiler**

In Erledigung Ihres Schreibens vom 13.05.2016 mit der GZ.: FF/4967/BW-RO-EK/1/2015-12 teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass Ihr Gemeindegebiet innerhalb von militärischen Tiefflugstrecken liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die bei der Erstellung des örtliche Entwicklungskonzeptes (1.0) zu berücksichtigen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Tiefflugstrecken auf Grund des Einsatzes von Militärflugzeugen kurzfristig unter Umständen mit größeren Fluglärmbelastungen zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, auf die Auswirkungen des Fluglärms entsprechend Bedacht zu nehmen.

Photovoltaikanlagen können die Flugdurchführung in Tiefflugstrecken durch Blendwirkung der Luftfahrzeugbesatzung behindern. Konkrete Raumordnungsvorhaben-, Projekte, die Tieffluggebiete berühren, wären dem MilKdo ST zur Prüfung vorzulegen.

Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des Militärischen „Raumordnungskataster“ (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

18.05.2016

Für den Militärkommandanten  
Der Leiter Stabsarbeit:  
Obst Ernst TRINKL, MSD MBA

Ergeht an:

Amt der steierm. LReg, Abt13  
Amt der steierm. LReg, Abt17  
Stadtgemeinde Fürstenfeld

Signaturwert	aZ1e4+Ag2MEgmG+hXwZJz+leUno+802LQecZtbHfmRyRQU7HjvX/3+n+0eraLJXS5yMtRdGBL2Srv0pk2H76Z4E HoOFWWGM+cSU2YrMicLCOjjs47EzP2txAHdPpFIVK5kYDx7NaODJ0ecCeyqBhE80Yr7YKvm6LNlhLzvQj29305 0zsBef8qx1vzsaCJrq0VU35H9jv7T21Oj9E2dAztb1fBWH9X7xghoOpLqkRPSEHHJcEnZq5EbjlLGZdx9pV+ZeX1c EPdOaV5lrWJ0wjV02aHime51Bwc1JDs4MbsWL/Olvpmgi/Gv5Sh/jShJiWHRY3OUUytWvRyxHOu36gg==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-05-18T13:40:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	



**Einschreiben**

Stadtgemeinde Fürstenfeld  
z.H. Frau Christa Thaller  
Augustinerplatz 1  
8280 Fürstenfeld

<b>Stadtamt Fürstenfeld</b>	
Eingel. 23. Jan. 2017	
Zl. _____	Bearbeiter Beilagen

*09/40/2h*

ÖBB – Immobilienmanagement GmbH  
Region Süd – Standort Graz  
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement  
Tel + 43 664 617 6331  
Fax + 316 93000-1330  
Martina.mauthner-tarkusch@oebb.at

Abteilung/Niederlassung  
BLM/Graz – Mauthner-Tarkusch

Datum  
18.01.2017

**Örtl. Entwicklungskonzept, GZ: FF/8287/BW-RO-EK/19/2015-28**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Anbetracht der Nähe der betroffenen Flächen zur Bahn, Bahnstrecke Fehring - Friedberg wird auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.

Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immissionsbelastungen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters verweisen wir auf den Schienenverkehrskataster.

Gemäß § 42 und 43 - Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG, SAE, Anlagenbereitstellung, Kammanngasse 25, 2700 Wiener Neustadt, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt: DI Sigrid Kölblinger, Tel: 0664/6170334).

Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise gemäß § 43a Eisenbahngesetz 1957 im Feuerbereich der Bahn (= fünfzig Meter von der Mitte des nächstgelegenen Gleises aus gemessen). Demnach sind bauliche Anlagen sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ing. Ronald Gruber

i.A. Mag. Martina Mauthner-Tarkusch

2017\_01\_18\_Örtliches Entwicklungskonzept\_Fürstenfeld  
Klassifizierungsstufe: ÖBB-Immobilienmanagement/ (internintern)

## Raumplanung

---

**Von:** Zapfl Walter [walter.zapfl@lk-stmk.at]

**Gesendet:** Freitag, 01. Juli 2016 09:03

**An:** Bauamt

**Cc:** Kogler Ferdinand

**Betreff:** ÖEK 1.0 Fürstenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem bei uns am 11.05.2016 eingelangten Schreiben vom 11.05.2016 (GZ: FF/4967/BW-RO-EK/1/2015/10) über die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 Fürstenfeld gibt die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark innerhalb offener Frist (17.05.2016 bis 13.07.2016) nachfolgende

### PLANUNGSINTERESSEN

bekannt:

In jenen Bereichen des Gemeindegebietes, wo sich landwirtschaftliche Betriebsstätten befinden, sollte grundsätzlich nur Freiland oder Bauland der Kategorie Dorfgebiet ausgewiesen werden, da nur diese Ausweisungen der Landwirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten geben.

Der Bereich untere Mühlbreiten (Altgemeinde Fürstenfeld) sollte weiter bevorzugt für die Landwirtschaft erhalten bleiben bzw. sollte auch die Dorfgebietsnutzung unverändert fortgeführt werden.

Die guten Ackerflächen in den Talebenen der Feistritz und des Rittscheintales sollten raumordnungsrechtlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen sein.

Im Auftrage:

Mag. Walter Zapfl  
Raumordnungsreferent

#### **Landwirtschaftskammer Steiermark**

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

Tel: +43 (316) 8050-1258, Fax: +43 (316) 8050-1506

Mail: [walter.zapfl@lk-stmk.at](mailto:walter.zapfl@lk-stmk.at) Web: [www.lk-stmk.at](http://www.lk-stmk.at)

[www.facebook.com/lksteiermark](https://www.facebook.com/lksteiermark)

[www.facebook.com/steirischelandwirtschaft](https://www.facebook.com/steirischelandwirtschaft)